



URUGUAY¹

Stand: 1. Januar 2020

Inhalt

| | |
|---|---|
| Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens | 1 |
| Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Ziff. IV) | 2 |
| Wohnsitzbescheinigung | 3 |

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

| Art der Einkünfte | uruguayische Steuer | | Entlastung durch Abkommen | | | Bemerkungen unter Ziff. |
|-------------------------|---------------------|--------|---------------------------|-------|-----------------------|-------------------------|
| | Bezeichnung | Satz % | um % | auf % | Verfahren | |
| Dividenden | | | | | | |
| – Regel | | 7 | - | 15 | | |
| – Beteiligungen ab 25 % | | 7 | 2 | 5 | | |
| Zinsen | withholding tax | 12 | 2/12 | 10/0 | Reduktion / Befreiung | II 1, 2 |
| Lizenzgebühren | withholding tax | 12 | vollständig | 0 | | II 3 |
| Dienstleistungen | withholding tax | 12 | vollständig | 0 | | II 3 |
| Pensionen und Renten | - | - | - | 0 | | |

II. Besonderheiten

1. Das interne uruguayische Recht sieht für von Finanzinstituten gezahlte Zinsen für Depositen in uruguayischer Währung oder auf *indexed units*, die nach mehr als einem Jahr fällig werden sowie Obligationen mit einer Fälligkeit nach mehr als 3 Jahren, und für Depositen, die nach einem Jahr oder früher fällig werden, einen Steuersatz von 7 % vor. In allen anderen Fällen ist ein Steuersatz von 12 % vorgesehen.

2. Das Abkommen sieht die Befreiung von Zinsen im Zusammenhang mit dem Verkauf gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen auf Kredit, im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren durch ein Unternehmen an ein anderes auf Kredit sowie von Zinsen für ein von einer Bank gewährtes Darlehen zur Finanzierung von Investitionsprojekten mit einer Dauer von mindestens drei Jahren vor.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

3. Lizenzgebühren und Dienstleistungen werden durch das Abkommen von der Steuer befreit solange die Schweiz keine Quellensteuern auf diese Einkünfte erhebt, die an nicht ansässige Personen gezahlt werden.

III. Verfahren

In der Regel erfolgt die Entlastung von der uruguayischen Steuer an der Quelle auf Vorlage einer Wohnsitzbescheinigung, die der schweizerische Gläubiger direkt an den uruguayischen Schuldner der Einkünfte senden muss.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

Certificate of Residence

Wohnsitzbescheinigung

It is hereby certified that the claimant

Hiermit wird bestätigt, dass der Antragsteller/die Antragstellerin

.....
.....
.....

at the time of the receipt of the income concerned was a resident of Switzerland for the purposes of the double tax treaty of 18 October 2010 between Switzerland and Uruguay.

zum Zeitpunkt der Fälligkeit der fraglichen Einkünfte im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Uruguay vom 18. Oktober 2010 in der Schweiz ansässig war.

Datum:

Stempel und Unterschrift: